

Merkblatt zu den Ergänzungsleistungen

Stand Juni 2015/ck

Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden von der EL- Stelle übernommen?

Folgende Kosten werden zurückerstattet (siehe auch www.ahvluzern.ch, Merkblatt 5.01, Ziffern 10-14):

- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich Fr. 1000.00
 - ⇒ Es sind die vollständigen und detaillierten Leistungsabrechnungen der Krankenversicherung (KV) an die EL-Stelle zu senden.
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause durch eine anerkannte Spitex-Organisation
 - ⇒ Vergütet werden die Patientenpauschale und die Haushaltshilfe. Vorgängig ist eine Abklärung bezüglich Kostenübernahme bei der KV vorzunehmen. Diese ist den Unterlagen beizulegen.
- Einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungskosten
 - ⇒ Bei Behandlungskosten von mehr als Fr. 600.00 ist der EL-Stelle vor Behandlungsbeginn ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen.
(siehe auch beiliegendes Merkblatt Zahnbehandlungskosten EL)
- Transportkosten vom Wohnort des Klienten zum medizinischen Behandlungsort (Arzt/Spital)
 - ⇒ Der EL-Stelle sind die Konsultationsbestätigung des Arztes und die Fahrkostenabrechnung beizulegen. Bei Transportkosten durch Institutionen (Spitex, SRK etc.) ist zusätzlich eine Abklärung bei der KV notwendig, welche zusammen mit den Unterlagen der EL-Stelle gestellt werden soll.
- Ungedeckte Ambulanzkosten durch einen Notfalltransport oder eine notwendige Verlegung
 - ⇒ Notwendige Verlegungstransporte sind in der Spitaltaxe enthalten. Den Unterlagen ist immer die Leistungsabrechnung der KV beizulegen.
- Kosten für ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren
 - ⇒ Die entsprechende Leistungsabrechnung der KV sowie die ärztliche Verordnung sind beizulegen. Wenn die KV die Badekur ablehnt, kann die EL ebenfalls keine Leistungen vergüten. Bei Heimbewohnern können keine Kuren vergütet werden.
- Mehrkosten für lebensnotwendige Diät
 - ⇒ (keine Vergütung bei Diabetes mellitus, cholesterinarme Diät, Reduktionsdiät)
- Wenn keine jährlichen Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, ist die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL trotzdem möglich, wenn nur wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.
 - ⇒ Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse jährlich ändern (Durchschnittsprämien, Renten, Vermögen, Heimtaxen usw.), muss in solchen Fällen jedes Jahr der Anspruch auf Ergänzungsleistungen neu berechnet werden. Es ist jeweils im Januar eine neue Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde erforderlich. Die Krankheitskosten können frühestens ab Anmeldedatum vergütet werden.

Bitte beachten:

Die Rückvergütung der Kosten muss **innert 15 Monaten** seit der Rechnungsstellung beantragt werden.